

# Vorschriften für die Fischerei im Egelsee



Der Angelfischer-Verein Bern erlässt folgende Vorschriften:

## Fischereiberechtigung

Die Ausübung der Fischerei im Egelsee hat nach diesen Vorschriften und den Bestimmungen des Reglements über die Fischerei zu erfolgen.

Berechtigt zum Fischfang sind nur Mitglieder des Angelfischer-Vereins. Die Berechtigung wird durch die Fangstatistik erworben. Zudem muss der Fischende im Besitz des Angelfischerpatentes des Kantons Bern sein. Die Fangstatistik lautet auf den Namen des Berechtigten und ist nicht übertragbar.

## Fangstatistik

Die Fangstatistik-Gebühr beträgt Fr. 20.- pro Jahr für reguläre Mitglieder und Fr. 10.- für Jungfischer (bis 16 Jahre). Die Statistik kann beim Obmann der Egelseekommission bezogen werden. Der Jahresbeitrag des Angelfischer-Vereins muss bezahlt sein. Bis **spätestens 31. Januar des folgenden Jahres** ist die Fangstatistik an den Obmann der Egelseekommission zu senden. **Es ist ein frankiertes, adressiertes Rückantwortcouvert, eine Kopie des Angelfischerpatentes des Kantons Bern und das Geld für das kommende Jahr beizulegen.** Wer im folgenden Jahr keine Statistik mehr wünscht, sendet nur die alte Statistik zurück.

**Inhabern welche die Egelseefangstatistik nicht fristgerecht einreichen, wird ein Betrag von Fr. 10.- verrechnet. Im Wiederholungsfalle erhält dieser im darauf folgenden Jahr keine Fischereiberechtigung am Egelsee mehr.**

Bei unkorrekter Führung der Statistik kann die Fischereiberechtigung durch die Kommission verweigert werden.

## Fangausübung

**Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist untersagt. Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist verboten.**

Die Ausübung der Fischerei ist nur im unteren Teil des Sees (s. Skizze) vom Ufer aus gestattet. Fische dürfen nicht über Nacht gehältert werden. Das Anbringen von Einrichtungen aller Art am Ufer sowie das Aufbrechen von Eis im Winter ist verboten (Ausgenommen Rutenhalter). Die Bestrebung des Natur- und Gewässerschutzes, wie Reinhaltung des Ufers und des Sees, sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiberechtigte haftet für Schäden, die er verursacht. Bei Unmündigen haften die gesetzlichen Vertreter.

## Fanggeräte

Es darf nur mit einer Angelrute gefischt werden. Diese muss dauernd beaufsichtigt sein. Der Köderfischfang mit der Flasche oder dem Köderblatt ist nicht gestattet.

## Fangzahlbeschränkung

Es dürfen pro Tag höchstens 100 Köderfische für den Eigenbedarf gefangen werden. **Jeglicher Verkauf oder Handel mit Fischen ist untersagt.** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Reglements über die Fischerei.

## Fangmindestmasse, Stückzahlen und Schonzeiten

Mit Ausnahme von Karpfen (Mindestmass 35 cm) und Hechten (Mindestmass 50cm), gelten für alle Fischarten die Vorschriften des kantonalen Reglements über die Fischerei. Für Hechte und Karpfen besteht zudem eine Begrenzung der jährlichen Entnahme (Hechte max. 5 St., Karpfen max. 1 St. pro Kalenderjahr).

## Verschiedenes

Für die Bewirtschaftung des Sees ist die Hauptversammlung des Angelfischer-Vereins Bern zuständig. Die Hauptversammlung des Vereins wählt auch die Mitglieder der Egelseekommission. Die Egelseekommission übt die Aufsicht über den See aus und ist befugt, Kontrollen durchzuführen. Den Aufsichtsorganen sind auf Verlangen die Fangstatistik vom Egelsee sowie das kantonale Angelfischer-Patent vorzuweisen. Die Fischereiberechtigten haben den Anordnungen der Mitglieder der Kommission Folge zu leisten. Bei groben Verstössen ist die Kommission berechtigt, die Fangstatistik einzuziehen.

Für Unfälle der Fischereiberechtigten übernimmt der Angelfischer-Verein keine Haftung.

Diese Vorschriften, die an der Hauptversammlung vom 2.03.2012 genehmigt wurden, ersetzen diejenigen vom 13.3.2009, 02.03.2007, 09.02.2001, 09.02.1996, 10.03.1989, 25.02.1977 und 15.07.1944.